

Förderrichtlinien „Inklusion im und durch Sport“ (Jahr 2026)

Der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) stellt den Mitgliedsorganisationen finanzielle Fördermittel für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ zur Verfügung, welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten. Dazu gehören neben inklusiven Sportangeboten auch Projekte und Veranstaltungen, die für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ sensibilisieren und einen Meilenstein in Richtung der Entwicklung eines nachhaltig inklusiven Sportvereins bilden.

Ziel der Inklusion ist es, wie im Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) beschrieben, „die selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen im und durch Sport zu ermöglichen.“ Die ebenfalls vom DOSB definierten Handlungsfelder (HF) „Angebote“, „Qualifizierung“, „Strukturen“, „Kooperationen“ und „Barrierefreiheit/Zugänglichkeit“ sollen dabei eine Hilfestellung geben, Inklusion im und durch Sport ganzheitlich und nachhaltig gestalten zu können. Weitere Themen, die vom WLSB gefördert werden, sind die Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungsleistungen.

Allgemeines zum Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle dem WLSB zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Sportfachverbände und Sportkreise), welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten.

Fachverbände wenden sich bitte vor Antragstellung für ein Beratungsgespräch und zur Abstimmung des Antragsverfahrens an den WLSB.

Die Förderkriterien orientieren sich inhaltlich am Strategiekonzept „Inklusion im und durch Sport“ des DOSB und den dort definierten Handlungsfeldern und Themenbereichen.

In Abhängigkeit der Höhe des beantragten Förderbedarfs für inklusive Maßnahmen, stehen zwei unterschiedliche Förderverfahren zur Verfügung (s.a. Tabelle 1).

- Fördersumme bis einschließlich 1.500 €:
Vereinfachtes Nachweisverfahren; Eigenanteil erforderlich
- Fördersumme größer 1.500 €:
Detailliertes Nachweisverfahren; Eigenanteil erforderlich

Eine Kombination der beiden Verfahren ist nicht möglich.

Tabelle 1: Unterschiede beim Förderverfahren kleinerer und größerer Maßnahmen

Fördersumme (je)	≤ 1.500 €	> 1.500 € (max. 20.000 €)
Eigenanteil	10 % der förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme	20 % der förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme

Verwendungsnachweis (bis 15.11.2026)	Immer: Allgemeine Bestimmungen, , Belegliste, Je nach anfallenden Kosten: Zeitznachweis freiwillig Engagierte mit Nachweis über eine inklusive Teilnehmendengruppe, Fahrtkostenabrechnung, Aufgabenbeschreibung Teil- und Vollzeitkräfte	Immer: Allgemeine Bestimmungen, Belegliste, Kopien von Rechnungen/Kontoauszügen laut Belegliste, je nach anfallenden Kosten: Zeitznachweis freiwillig Engagierte mit Nachweis über eine inklusive Teilnehmendengruppe, Fahrtkostenabrechnung, Aufgabenbeschreibung Teil- und Vollzeitkräfte
Anzahl Anträge pro Mitgliedsorganisation	Max. 1 (für max. 5 Maßnahmen)	Max. 1 (für max. 5 Maßnahmen)

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

1. **Kurzfristige Maßnahmen:** zur Sensibilisierung für das Thema: z.B. Inklusive Aktions- und Sporttage, Wettbewerbe und Events, Workshops; zeitlich befristete Sportangebote; Schnupperangebote
2. **Regelmäßige Maßnahmen:** z.B. inklusive Sportgruppen. Dabei sind sowohl bestehende Angebote als auch die Schaffung von neuen Angeboten sowie die gezielte Öffnung eines bestehenden Angebots möglich.
 Wichtig:
 Rehabilitationssport- und Funktionssportangebote mit ärztlicher Verordnung/mit Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. **Unterstützende Maßnahmen,** welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen: z.B. Assistenz-/Betreuungsleistungen; Fahr-/Begleitsdienste zu inklusiven Sportangeboten; Übersetzungen in leichte Sprache; mobile Rampen; Handläufe
4. **Qualifizierende Maßnahmen:** z.B. Fortbildungen zum Thema Inklusion für Übungsleitende und Trainer*innen; Ausrichtung von Informations- und Auftaktveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung; Ausrichtung von Seminaren und Lehrgängen
5. **Strukturelle Maßnahmen von Mitgliedsorganisationen:** z.B. Beratungs- und Serviceleistungen, Inklusionsmanager*innen, Inklusionsbeauftragte

Förderfähige Kosten

Im Rahmen der definierten förderfähigen Maßnahmen sind folgende Ausgaben förderfähig:

Sachkosten:

1. Kosten für Maßnahmen, welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen, z.B. mobile Rampen, Handläufe, technische Gebrauchsgegenstände
 - Die Förderhöhe beträgt max. 10.000 €
2. Assistenzleistungen, Mitschreibe- oder Vorlesedienste, Übersetzungen von Medien in leichte Sprache / Übersetzungen in Gebärdensprache
3. Fahrtkosten, die anfallen, um mobil eingeschränkten Personen die Teilnahme an inklusiven Maßnahmen/inkluisiven Regelsportangeboten oder Inklusionssporttagen zu ermöglichen
 - Bei Fahrten mit dem PKW ist ein pauschaler Fahrtkostenersatz von 0,30 €/km möglich
 - Die Förderhöhe beträgt maximal 1.500 €
4. Sport- und Spielgeräte, die zum besseren Erreichen des Inklusionsziels notwendig sind, bis zu einem Einzelanschaffungswert von 2.000 €.
 - Förderfähig sind max. 80 % des Einzelanschaffungswerts
 - Die Förderhöhe beträgt max. 5.000 €
5. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der inklusiven Maßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, Videos etc.)
 - Die Förderhöhe beträgt max. 1.000 €
6. Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Sensibilisierung und Aus- und Fortbildung (z.B. Honorare für Referierende, Teilnahmegebühren etc.).
 - WLSB-Veranstaltungen können nicht über das Förderprogramm abgerechnet werden, da die Teilnahmegebühren grundsätzlich subventioniert werden.
7. Mietkosten für vereinsfremde Sportanlagen/Räumlichkeiten im Rahmen der inklusiven Maßnahme.
8. Kosten für Veranstaltungen, Festivitäten und Ausflüge, die die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung fördern (z.B. Technik: Beschallung, Beleuchtung o.ä., Urkunden, Sanitätsdienstleistungen, Verpflegung, Reisekosten: Fahrt und Übernachtung, Eintrittsgelder
 - Die Förderhöhe beträgt max. 1.500 €.

Personalkosten:

1. Gehälter für Teil- und/oder Vollzeitkräfte (Hauptamt, auch Minijobber*innen und/oder FSJ-Stellen), die ausdrücklich für das Thema Inklusion eingestellt wurden oder deren Arbeit nachweislich direkt im Inklusionsbereich wirkt:

- Die Förderhöhe beträgt max. 30 % der anfallenden Kosten der Gesamtmaßnahme; max. jedoch 2.500 €. Arbeitsplatz- und Raumkosten für hauptamtliche Mitarbeitende sind nicht förderfähig

2. Honorare für freiwillig Engagierte (Ehrenamt):

- Die Förderhöhe beträgt max. 12,50 € / Stunde (max. 200 Stunden/Jahr je Trainer*in bzw. Übungsleiter*in und Betreuer*in)

Bitte beachten:

Bei der Aufwandsentschädigung für lizenzierte Übungsleitende ist eine Doppelförderung über die WLSB-Fördermittel „Übungsleiter*innenzuschüsse“ auszuschließen. Antragstellende müssen beim Nachweisverfahren mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass für die im Rahmen der Fördermittel „Inklusion im und durch Sport“ bewilligten Stunden kein zusätzlicher Antrag für die Fördermittel „Übungsleiter*innenzuschüsse“ gestellt wird.

Wird die Aufwandsentschädigung für Übungsleitende gemäß §3 Nr. 26 EStG von 3.300 € pro Jahr aus einer selbstständigen oder nicht selbstständig ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres überschritten, ist der übersteigende Betrag sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zu berücksichtigen. Übungsleitende, für die im Rahmen des Förderverfahrens „Inklusion im und durch Sport“ eine Aufwandsentschädigung beantragt wird, sind vom Antragsstellenden darauf hinzuweisen.

<p>Folgende Ausgaben sind nicht über die Förderrichtlinie „Inklusion im und durch Sport“ förderfähig:</p>
--

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wettkampf- und Leistungssport • Hilfsmittel für den Alltagsgebrauch, Prothesen • Kleinbusse, Motorräder, Pkw, Lkw • Mitgliedsbeiträge • Hardware (PCs, Notebooks, Kameras etc.) • Maßnahmen, die im Ausland stattfinden | <ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidung jeglicher Art • Alkoholika • Medikamente • Preisgelder • Dekorationsmaterial • Defibrillatoren • Einzelförderung |
|--|--|

Förderbedingungen

Bei den Ausgaben sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden und der inklusive Gedanke klar erkennbar sein. Gefördert werden also nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuzuordnende und für die Durchführung unbedingt notwendige Kosten.

Der WLSB möchte mit diesem Förderprogramm eine Anschubfinanzierung für inklusive Maßnahmen leisten. Das Förderprogramm unterstützt den Einstieg in inklusive Entwicklungen. Es ersetzt keine

dauerhafte Vereinsfinanzierung. Bei Folgeantragsstellenden behalten wir uns daher eine anteilige Kürzung des Förderzuschusses oder die Ablehnung Folgeantrages vor.

Eine Doppelförderung (der im Rahmen dieses Förderprogramms bewilligten Ausgaben) durch andere WLSB-Förderprogramme (z.B. Kooperation Schule/Kindergarten – Verein, Landesjugendplan; ÜL-Zuschüsse) sowie durch andere externe Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Förderzusage verpflichten sich Zuwendungsempfangende:

- die Förderbedingungen anzuerkennen,
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden,
- den Verwendungsnachweis inklusive aller erforderlichen Unterlagen je nach Förderverfahren fristgerecht vorzulegen,
- bei Veröffentlichungen (z.B. Internetseite, Flyer, Plakat, Pressebericht etc.) einen Hinweis auf den Zuwendungsgebenden („Die Maßnahme wird vom Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen des Förderprogramms „Inklusion im und durch Sport“ unterstützt + Logo) mit aufzunehmen.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den WLSB nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens und den festgelegten Förderkriterien. Die antragstellende Mitgliedsorganisation erhält einen entsprechenden Bescheid zu der Fördersumme vom Württembergischen Landessportbund e.V.

Antragsfrist und Förderzeitraum

Antragsfrist ist der 30.06.2026. Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die im Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026 stattgefunden haben oder noch stattfinden werden.

Verwendungsnachweis

Nachdem der Förderantrag beim WLSB eingereicht wurde, müssen die getätigten Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen (s. Tabelle 1) können Sie von der WLSB-Internetseite herunterladen. Der Verwendungsnachweis muss von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden und beim WLSB spätestens bis zum 15.11.2026 vollständig vorgelegt werden. Bei Maßnahmen, die erst nach der Abgabefrist für die Verwendungsnachweise stattfinden, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Die Mittelvergabe erfolgt nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Zu beachten:

- Jede größere Änderung von Maßnahmen (Absage, zeitliche Verschiebung, etc.) ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. umgehend schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern sich die Zusammensetzung oder Art und Höhe der förderfähigen Kosten verändert bzw. die Höhe der förderfähigen Kosten nicht erreicht wird, ist dies ebenfalls dem Württembergischen Landessportbund e.V. mitzuteilen und ggf. sind bereits erhaltene Förderbeträge an den Württembergischen Landessportbund e.V. zurückzuzahlen.
- Auf Grundlage der definierten förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind bei Anträgen auch Teilfinanzierungen bzw. anteilig gekürzte Förderungen möglich.
- Der WLSB möchte mit diesem Förderprogramm eine Anschubfinanzierung für inklusive Maßnahmen leisten. Eine Dauerfinanzierung ist nicht vorgesehen. Bei mehrmaliger Antragsstellung behalten wir uns daher eine anteilige Kürzung des Förderzuschusses vor.

- Sollte der beantragte Förderbedarf aller Mitgliedsorganisationen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, behalten wir uns eine anteilige Kürzung Ihres Förderzuschusses vor.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist ausgeschlossen.

Kontakt:

Württembergischer Landessportbund e.V.

GB Sport und Gesellschaft

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

0711/28077-177

inklusion@wlsb.de